Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6110**
16. Wahlperiode 20. 07. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Juli 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Bis wann soll die Besetzung des vakanten Dienstpostens im Referat Koordinierung der Angelegenheiten der Neuen Länder im Bundeskanzleramt erfolgen, und wie häufig tagte der Kabinettausschuss Neue Bundesländer in den Jahren 2005, 2006 und 2007?

Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière vom 18. Juli 2007

Die Vakanz, die durch den kurzfristigen Weggang eines Mitarbeiters Ende April 2007 entstanden ist, soll im August 2007 durch Nachbesetzung der Stelle geschlossen werden.

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 fanden insgesamt drei Treffen zu einem politischen Meinungsaustausch mit ostdeutschen Landesregierungen statt. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat zudem im Februar 2006 an der turnusmäßigen Konferenz der ostdeutschen Ministerpräsidenten teilgenommen. Folgetermine sind in Planung, weitere Formate werden gegenwärtig erörtert. Auf Ebene der zuständigen Fachminister finden regelmäßige Konsultationen statt.

2. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Welche Grundsatzfragen wurden im Bundeskanzleramt im Referat Koordinierung der Angelegenheiten der Neuen Länder in den Jahren 2005, 2006 und 2007 besprochen, und in welche konkreten Entscheidungen der Ostdeutschlandpolitik der Bundesregierung fanden sie Eingang?

Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière vom 18. Juli 2007

Die Frage betrifft den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Über den Beitrag einzelner Referate oder einzelner Mitarbeiter zu Handlungen und Entscheidungen der Bundesregierung kann keine Auskunft gegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

3. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Regelungsmöglichkeit bzw. Handlungsnotwendigkeit für die Gewährung einer besonderen erhöhten Steigerungsrate im Rahmen der Rentenanpassung für die Jahre der Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 17. Juli 2007

Nach dem Rentenrecht der damaligen DDR galten für Beschäftigungszeiten im Gesundheits- und Sozialwesen höhere Steigerungssätze bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung als für andere Sozialversicherte. Nach einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit erhielten sie für jedes Beschäftigungsjahr in diesem Bereich den 1,5-fachen Satz des maßgeblichen Durchschnittsverdienstes angerechnet. Vergleichbare Regelungen galten für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post, in Betrieben mit spezieller Produktion und für Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee.

Der Gesetzgeber des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) hat sich seinerzeit gegen eine Übernahme dieser Sonderregelung in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entschieden, weil diese höheren Steigerungssätze ebenso wie die Anrechnung von Verdiensten bei der Rentenberechnung, für die Beiträge nicht gezahlt worden sind, mit den Grundsätzen des lohn- und beitragsbezogenen Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind.

Diese Entscheidung hat das Bundessozialgericht mit seinem Urteil B 4 RA 16/02 vom 30. Januar 2003 bestätigt. Es besteht daher auch keine Veranlassung, im Zusammenhang mit der Rentenanpassung von dieser Entscheidung abzugehen.

4. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Sieht die Bundesregierung den Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt, wenn lediglich für den Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 ein besonderer erhöhter Steigerungssatz für die Jahre der Beschäftigung im Gesundheitswesen der DDR gewährt wird und dies für spätere Renteneintritte nicht zutrifft?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 17. Juli 2007

Gemäß Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war das SGB VI durch ein besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet zu übertragen. Als Vertrauensschutzregelung sieht der

Einigungsvertrag vor, dass Versicherten der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, die Rente nach den Grundsätzen des Rentenrechts der ehemaligen DDR zu zahlen ist, wenn sich nur hieraus ein Rentenanspruch oder wenn sich aus ihm eine höhere Rente als nach dem Recht des SGB VI ergibt. Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurden die Regelungen des SGB VI für die Zeit vom 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet übertragen und damit die im Einigungsvertrag vorgesehene rentenrechtliche Rechtseinheit vollzogen. Über die zeitlichen Vorgaben des Einigungsvertrags hinaus wurde mit Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes bestimmt, dass bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 neben der Rente nach dem Recht des SGB VI ein Vergleich vorzunehmen ist, ob eine Rente, die sich weitestgehend nach den Regelungen des DDR-Rentenrechts orientiert, für den Berechtigten günstiger ist.

Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes gegenüber Versicherten, deren Rente nach dem 31. Dezember 1996 beginnt, sieht die Bundesregierung nicht. Das Anknüpfen an den Stichtag des Rentenbeginns ist im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung üblich. Anderenfalls wären die Möglichkeiten zu Gesetzesänderungen mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts und seiner Anpassung an geänderte Verhältnisse sehr begrenzt. Es liegt auf der Hand, dass diejenigen, die die Kriterien der Stichtagsregelung verfehlen, hierüber enttäuscht sind. Dies ist bei Stichtagen jedoch nie zu vermeiden. Jede andere Abgrenzung würde von anderen Personengruppen, die dann nicht einbezogen sind, wiederum als Härte empfunden. Die Auffassung der Bundesregierung wird dadurch bestätigt, dass diese Regelung weder vom Bundessozialgericht noch vom Bundesverfassungsgericht beanstandet worden ist.

5. Abgeordnete **Dr. Claudia Winterstein** (FDP)

Welche Mittel aus dem Haushaltstitel „Beschäftigungspakte für ältere Arbeitnehmer“ (Einzelplan 11 Kapitel 11 12 Titel 686 12) sind im Programmjahr 2007 bislang abgeflossen und gebunden, und mit welchen endgültigen Abflüssen aus diesem Titel rechnet die Bundesregierung für das Gesamtjahr 2007?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 17. Juli 2007

Im laufenden Jahr sind bis zum 10. Juli 2007 Mittel in Höhe von rund 79,5 Mio. Euro aus dem Haushaltstitel 686 12 abgeflossen. Darunter fallen sowohl Ausgaben für das Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ als auch Ausgaben für das Bundesprogramm „30 000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahre“. Insgesamt sind im Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2007 Ausgabemittel in Höhe von 200 Mio. Euro für die beiden Programmteile veranschlagt. Ob und wenn ja in welchem Umfang Mittel nicht verausgabt werden, kann aus heutiger Sicht nicht verlässlich vorhergesagt werden.

6. Abgeordnete **Dr. Claudia Winterstein** (FDP)

Wie viele Personen konnten durch das Programm bisher dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, und auf welche Summe lassen sich damit verbundene Einsparungen bei den Zahlungen für Arbeitslosengeld II (ALG II) und Kosten der Unterkunft (Bund bzw. Kommunen) beziffern?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 17. Juli 2007

Zwischen Oktober 2005 und Juni 2007 konnten 16 000 Teilnehmer des Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden (darunter rund 1 000 Existenzgründungen).

Die Einsparungen im SGB-II-Bereich durch erfolgreiche Integrationen lassen sich nicht genau beziffern. Dies hat mehrere Ursachen: Zum einen kann nicht beurteilt werden, in welchem Umfang Programmteilnehmer auch ohne das Programm in den allgemeinen Arbeitsmarkt hätten vermittelt werden können. Zum anderen liegen keine Angaben vor, wie viele vermittelte Teilnehmer bzw. deren Bedarfsgemeinschaften weiterhin Anspruch auf ergänzende Leistungen haben. So sind unter anderem ca. 2 000 der oben genannten 16 000 Teilnehmer lediglich in geringfügige Beschäftigung vermittelt worden. Auch bei den übrigen Integrationen ist davon auszugehen, dass nicht alle Bedarfsgemeinschaften ehemaliger Maßnahmeteilnehmer die Hilfebedürftigkeit völlig überwunden haben. Um diesen beiden effekten Rechnung zu tragen, wird der hypothetische Maximalwert der Einsparungen um 35 Prozent gemindert. Unter diesen Voraussetzungen liegen die Einsparungen über den gesamten Zeitraum der bisherigen Programmlaufzeit von 21 Monaten bei schätzungsweise 60 Mio. Euro. Davon entfallen rund 41 Mio. Euro auf eingesparte Leistungen des Bundes und rund 19 Mio. Euro auf die von den Kommunen getragenen Leistungen für Unterkunft und Heizkosten.

Inwieweit die bislang erreichten und die noch zu erreichenden Integrationen auch für die Zukunft dauerhaft zu einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen können, lässt sich derzeit noch nicht vorhersehen. Soweit dies der Fall ist, können sich bei diesen Personen naturgemäß auch noch Einsparungen in den Folgejahren ergeben.

Bei dem Bundesprogramm „30 000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahre“ wird wegen der vorrangig sozialpolitischen Ausrichtung nicht mit nennenswerten Einsparungen bei den passiven Leistungen durch Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gerechnet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die äthiopische Regierung die Grenzziehungsentscheidung der eritreisch-äthiopischen Grenzkommission „ohne Vorbedingungen" akzeptiert hat, und wie bewertet sie diese veränderte äthiopische Haltung – auch im Lichte von Bewertungen der Vereinten Nationen und der eritreisch-äthiopischen Grenzkommission –, die im Schreiben des äthiopischen Außenministers an den VN-Generalsekretär vom 8. Juni 2007 zum Ausdruck kommt?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 18. Juli 2007

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der äthiopische Außenminister in einem Schreiben an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 8. Juni 2007 mitgeteilt hat, Äthiopien akzeptiere die Entscheidung der Internationalen Grenzkommission vom April 2002 ohne Vorbedingungen. Die Bundesregierung begrüßt diese Klarstellung als einen richtigen Schritt in Richtung einer endgültigen und friedlichen Beilegung des Grenzstreits. Allerdings hat der eritreische Außenminister die äthiopische Erklärung in einem Schreiben an den Vorsitzenden des VN-Sicherheitsrates vom 15. Juni 2007 zurückgewiesen: Da Äthiopien in seinem Schreiben vom 8. Juni 2007 weiterhin einen Dialog in gutem Glauben fordere, um die Demarkation durchzuführen, könne von einer Anerkennung ohne Vorbedingungen keine Rede sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Welche Auswirkungen hatte der zeitgleiche Einsatz digitaler und analoger Funktechnik auf den Verlauf des Polizeieinsatzes in Rostock bei der Demonstration gegen den G8-Gipfel?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Der zeitgleiche Einsatz digitaler und analoger Funktechnik führte zu Mehraufwand für den Einbau und den Betrieb der zusätzlichen Funkgeräte. Dieser Parallelbetrieb hat, soweit bisher bekannt, keine konkreten negativen Auswirkungen auf den Einsatz am 2. Juni 2007 in Rostock gehabt.

9. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Erwägt die Bundesregierung eine neue Ausschreibung für den Netzaufbau?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Nein.

10. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Ist absehbar, wer das Netz betreiben, warten und ausbauen soll?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Der Auftrag zum Betrieb des Digitalfunks BOS soll nach Durchführung eines europaweiten, den hohen Sicherheits- und Geheimhaltungsanforderungen des Bundes und der Länder Rechnung tragenden Vergabeverfahrens an ein Unternehmen vergeben werden. In der Vorinformation, die am 2. Juni 2007 europaweit veröffentlicht wurde (ABl./S 2007/S 104-128302), hat die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen den voraussichtlichen Beginn des Vergabeverfahrens für den 14. Dezember 2007 angekündigt.

11. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche Schritte wird die Bundesregierung im Fall der Asylsuchenden Awa N. und des Asylsuchenden Behzad M. unternehmen, die sich seit dem 20. Juni 2007 bzw. 26. Juni 2007 im Transit des Flughafens Frankfurt am Main befinden, um deren Festhalten im Flughafentransit zu beenden und ihnen die Einreise zu gestatten (vgl. Presseerklärung PRO ASYL „Amtliche Freiheitsberaubung am Flughafen Frankfurt am Main“ vom 9. Juli 2007), und falls sie bisher nichts unternommen hat, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 18. Juli 2007

Dem iranischen Staatsangehörigen Behzad M. und der gambischen Staatsangehörigen Awa N. ist am 11. Juli 2007 aufgrund von entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juli 2007 die Einreise gestattet worden. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 166) festgestellt hat, dass der Aufenthalt eines Ausländers im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Flughafenasylunterkunft – auch gegen seinen

Willen – keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 oder Artikel 104 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes darstellt, wenn ihm das luftseitige Verlassen des Bereichs offen steht.

12. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen und jeweils wie lange wurden seit dem 1. Januar 2005 Personen ausländischer Staatsangehörigkeit im Transit des Flughafens Frankfurt am Main festgehalten, mit der Begründung, dass zwar ein Asylantrag im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der sog. Dublin-II-Verordnung vorliege, der aber das eigentliche Asylverfahren noch nicht in Gang setze (bitte nach Jahr, Herkunftsland sowie Aufenthaltsdauer im Transit getrennt auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 18. Juli 2007

Im Jahr 2007 hielten sich insgesamt 22 Drittausländer im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main auf, für die ein Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. EU Nr. L 50 S. 1) – sog. Dublin-II-Verordnung – durchgeführt wurde. Die Personen kamen aus 10 verschiedenen Herkunftsstaaten (Eritrea: 6; Dem. Rep. Kongo: 5; Kolumbien: 2; Nigeria: 2; Ghana: 1; Sri Lanka: 1; Volksrepublik China: 2; Gambia: 1; Iran: 1; Somalia: 1).

Im Jahr 2006 wurde bei 17 Personen ein solches Verfahren eingeleitet. Die Personen kamen aus 11 verschiedenen Herkunftsstaaten (Eritrea: 2; Irak: 3; Nigeria: 1; Sudan: 1; Äthiopien: 1; Libyen: 1; Gambia: 1; Kenia: 2; Angola: 1; Liberia: 1; Russland: 2; staatenlos: 1).

Im Jahr 2005 wurde in 23 Fällen ein Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 eingeleitet. Die Personen kamen aus folgenden Herkunftsstaaten (China: 1; Angola: 2; Algerien: 1; Ägypten: 1; Irak: 2; Pakistan: 1; Iran: 5; Afghanistan: 1; Dem. Rep. Kongo: 2; Senegal: 1; staatenlos: 6).

Über die Dauer des Aufenthalts im Transitbereich der einzelnen Drittausländer liegen keine Angaben vor.

13. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält die Bundesregierung es für praktikabel, die gesetzlichen Anforderungen zum Lichtbild bei Kinderreisepässen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes), nach denen ein Bild mit neutralem Gesichtsausdruck, geschlossenem Mund und geradem Blick in die Kamera erforderlich ist, und die Pflicht zur Angabe der Augenfarbe auch auf Säuglinge anzuwenden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 17. Juli 2007

Seit Einführung der elektronischen Reisepässe zum 1. November 2005 sind bei Reisedokumenten biometrietaugliche Lichtbilder verbindlich vorgeschrieben; dazu gehören auch die Kinderreisepässe.

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind jedoch Abweichungen von den Anforderungen an die Biometrietauglichkeit bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig; Lichtbilder von Säuglingen und Kleinkindern können zusätzlich abweichen bei den Kriterien „gerade Kopfhaltung, Nase etwa auf der gekennzeichneten Mittellinie, neutraler Gesichtsausdruck, geschlossene Lippen sowie Augen offen und deutlich sichtbar“. Dies wurde den Ländern und Kommunen (Passbehörden) schriftlich mitgeteilt. Eine entsprechende Regelung wurde in die neue Passverordnung aufgenommen, welcher der Bundesrat am 6. Juli 2007 zugestimmt hat und die sich derzeit im Verkündungsverfahren befindet.

Hinweise aus der Praxis, die eine Abweichung von dem Erfordernis der Eintragung auch der Augenfarbe von Säuglingen in Kinderreisepässen erfordern würden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Angaben in Reisedokumenten soll daher hiervon auch nicht abgewichen werden.

14. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Was sind die Gründe dafür, dass das digitale Funknetz der Polizei nicht wie geplant 2010, sondern erst 2013 flächendeckend in Betrieb gehen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Die Presseberichte über Verzögerungen beim BOS-Digitalfunknetz treffen nicht zu. Der Aufbau des BOS-Digitalfunknetzes erfolgt entsprechend den bisherigen Planungen im Wesentlichen bis Ende 2010. Lediglich in einigen, aufgrund ihrer besonderen topographischen Bedingungen funktechnisch problematischen, Gebieten wird sich der Aufbau verzögern. Der Netzaufbau wird nach den gegenwärtigen Planungen 2011 vollständig abgeschlossen sein.

15. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Trifft es zu, dass die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) die Zusammenarbeit mit mehreren an der Entwicklung des Funknetzes beteiligten Firmen beendet hat und nunmehr beabsichtigen soll, die Sendestandorte, die in Deutschland benötigt werden, im Rahmen eines „hausgemachten“ Netzes selbst zu managen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Nein.

16. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Was soll mit den bereits in Betrieb genommenen Referenznetzen passieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Das Referenznetz wird planmäßig genutzt und im vorgesehenen Umfang in den Wirkbetrieb überführt.

17. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Muss aufgrund der im Haushalt bereitgestellten Gelder Technik angeschafft werden, die über längere Zeit nicht richtig genutzt werden kann und 2013 bereits veraltet sein dürfte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Juli 2007

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen, der am 4. Juni 2007 veröffentlichten, von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen externen Studie über das Verhältnis zwischen Kapitalbeteiligung und Kontrolle bei börsennotierten Gesellschaften in der EU (durchgeführt von Institutional Shareholder Services Europe (ISS Europe), European Corporate Governance Institute (ECGI), Anwaltskanzlei Shearman & Sterling LLP), in der u. a. festgestellt wurde, dass in keinem EU-Staat der Grundsatz „one share – one vote“ gesetzlich verbindlich vorgeschrieben ist, insbesondere für das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zum sog. VW-Gesetz, und wurden die Ergebnisse der Studie in die Argumentation der Bundesregierung vor dem EuGH einbezogen?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 13. Juli 2007

Die EU-Kommission hat bisher noch keine Schlussfolgerungen aus der Studie bekannt gemacht. Die Studie zeigt auf, dass in allen untersuchten Jurisdiktionen Abweichungen vom Grundsatz der Proportionalität zwischen Kapitalbeteiligung und Stimmrecht rechtlich zugelassen und auch praktisch verbreitet sind, allerdings im Einzelnen in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Deutschland befindet sich mit den rechtlich möglichen Abweichungen vom Proportionalitätsgrundsatz am unteren Ende und mit deren Verbreitung ebenfalls im unteren Mittelfeld. Für Deutschland ergibt sich aus der Studie sicherlich kein evidenter Handlungsbedarf.

Die Bundesregierung hat in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zum sog. VW-Gesetz (Rechtssache C-112/05) unter anderem vorgetragen, dass der Grundsatz „one share – one vote“ bislang weder im primären noch im sekundären Gemeinschaftsrecht vorgegeben ist. Die Studie untersucht hingegen nicht die europäische Rechtslage, sondern stellt fest, dass der Grundsatz „one share – one vote“ bislang auch in keinem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschrieben ist und welche Abweichungen vom Grundsatz der Proportionalität im Einzelnen rechtlich zugelassen und in welchem Umfang sie verbreitet sind.

Die mündliche Verhandlung vor dem EuGH zum sog. VW-Gesetz hat am 12. Dezember 2006 stattgefunden. Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer hat am 13. Februar 2007 seine Schlussanträge verkündet, so dass jetzt das Urteil des EuGH abzuwarten ist. Die Ergebnisse der Studie der EU-Kommission sind erst am 4. Juni 2007 veröffentlicht worden und konnten naturgemäß nicht von der Bundesregierung vorgetragen werden. Da in dem EuGH-Verfahren aber nicht ein Verstoß gegen den Grundsatz „one share – one vote“, den es ellenfalls als rechtspolitische Zielvorstellung gibt, im Vordergrund steht, sondern von der EU-Kommission ein konkreter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht behauptet wird, lassen sich aus der Studie auch keine neuen Rückschlüsse für das EuGH-Verfahren ziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie viele Steuerpflichtige (in absoluten Zahlen und prozentual) werden nach Schätzung der Bundesregierung nach Einführung der Abgeltungssteuer dennoch der Möglichkeit eines automatisierten Abrufs der Kontoinformationen aufgrund von § 93 Abs. 7 Nr. 1 bis 4 der Abgabenordnung unterliegen, und wie wird das Kontenabrufverfahren gemäß § 93 Abs. 7, 8 der Abgabenordnung künftig organisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 19. Juli 2007

Die Zulässigkeit eines steuerlichen Kontenabrufs ab 2009 hängt u. a. von der Reichweite der Abgeltungswirkung der Abgeltungssteuer ab. Nur soweit die Höhe der privaten Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne auch nach Einführung der Abgeltungssteuer im Einzelfall für die Besteuerung noch relevant ist, muss wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine Möglichkeit zur Überprüfung bestehen. Zudem erlauben die Normen Kontenabrufe nur im Rahmen konkreter Verdachtsmomente. Routinemäßige oder anlasslose Abrufe „ins Blaue hinein“ sind unzulässig.

In wie vielen Fällen danach die Möglichkeit eines Kontenabrufs besteht, ist der Bundesregierung nicht bekannt, da dies insbesondere auch vom Vorliegen der konkreten Verdachtsmomente im Einzelfall abhängig ist.

Die Organisation des Kontenabrufverfahrens für steuerliche Zwecke erfährt – anders als die materielle Rechtslage – durch die Einführung der Abgeltungssteuer keine Veränderung. Lediglich die Kontenabrufersuchen für außersteuerliche Zwecke sind nach § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung – in Abweichung zum bisherigen Verfahren – nicht mehr über die Finanzämter, sondern unmittelbar an das Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Durch den Wegfall der Einbindung der Finanzämter in das Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung wird das Verfahren nicht nur ökonomischer, sondern auch datenschutzrechtlich sicherer.

20. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wer erstattet ab 2009 bzw. 2011 dem Steuerpflichtigen die von den Banken abgezogene Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte, wenn der Steuerpflichtige im laufenden Jahr aus der Kirche austritt, und unter welchen Voraussetzungen wird der Steuerpflichtige für evtl. entgangene Zinsen entschädigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 19. Juli 2007

Der Abzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge erfolgt durch die Banken aufgrund eines Antrags des Steuerpflichtigen. Tritt der Steuerpflichtige im laufenden Jahr aus der Kirche aus, kann der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist lediglich für die Vergangenheit ausgeschlossen. Einer Regelung für entgangene Zinsen bedarf es daher nicht. Ferner steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, auch im Fall des Abzugs durch die Banken eine Veranlagung zu beantragen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 und 3, Abs. 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008). Für die Veranlagung gelten die Vorschriften der Kirchensteuergesetze der Länder.

21. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Ist der Kirchensteuerabzug bei den Banken eine hoheitliche Tätigkeit mit der Notwendigkeit der Beleihung, und ist auch hier der Finanzrechtsweg nach den §§ 33, 40 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung offen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 19. Juli 2007

Die Banken nehmen zwar beim Steuerabzug auf Kapitalerträge einschließlich des Abzugs von Kirchensteuer eine eigene gesetzliche Verpflichtung wahr. Sie handeln dabei aber nicht hoheitlich, so dass es keiner Beleihung bedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

22. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Ablieferungstermin steht im Vertrag vom August 2006 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit dem Forschungsinstitut Prognos bezüglich der Erstellung des grundlegenden Gutachtens für den Aktionsplan zur Energieeffizienz, und ggf. wann hat sich dieser Termin im Laufe der letzten Monate geändert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 17. Juli 2007

Endgültiger Abgabetermin für die Studie „Potenziale für Energieeinsparung und Energieeffizienz im Lichte aktueller Preisentwicklungen“ (Projekt 18/2006 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie) ist der 31. August 2007. Die Erwartung, dass sich auf Basis der technischen Einsparpotenziale des am 15. Februar 2007 vorgelegten überarbeiteten Zwischenberichts die wirtschaftlichen Einsparpotenziale bis Ende Mai 2007 umfassend ermitteln lassen, hat sich nicht bestätigt. Daher muss auf diese für den Aktionsplan zur Energieeffizienz relevanten Ergebnisse bis Ende August 2007 gewartet werden.

23. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Wie viele staatliche Bürgschaften für Rüstungsexportgeschäfte wurden seit dem 1. Januar 2006 genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Geldwert, Empfängerland und Laufzeit der Bürgschaft bzw. des Kredits)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 18. Juli 2007

Seit dem 1. Januar 2006 wurden für insgesamt 13 Rüstungsexportgeschäfte (das sind grundsätzlich ausfuhrgenehmigungspflichtige Geschäfte mit militärischen Bestellern) Deckungen herausgelegt.

Aufschlüsselung:

Abnehmerland	Auftragswert in Mrd. Euro
Israel	1,000
Pakistan	0,002
Vereinigte Arabische Emirate	0,160
Pakistan	0,023
Pakistan	0,010
Ecuador	0,005
Pakistan	0,002
Pakistan	0,001
Pakistan	0,015
Indien	0,012
Pakistan	0,004
Pakistan	0,024
Pakistan	0,017.

Bis auf die Deckung für Israel mit einer 4-jährigen Kreditlaufzeit werden alle anderen Deckungen zu liefer- und leistungsnahen Zahlungsbedingungen abgewickelt.

24. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Zu welchen Rüstungsexportgeschäften fanden seit dem 1. Januar 2006 Gespräche und Verhandlungen über die Gewährung staatlicher Bürgschaften für solche Geschäfte statt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 18. Juli 2007

Bei großen Rüstungsgeschäften werden in der Regel bereits vor Antragstellung Gespräche mit den beteiligten Exporteuren zur Deckungsfähigkeit der Geschäfte geführt, die aufgrund ihres frühen Stadiums und noch wenig konkreten Inhalts nicht näher erfasst werden.

Darüber hinaus finden im Rahmen der Antragsbearbeitung auch begleitende Gespräche statt. Anträge liegen für Exporte nach Brasilien, Pakistan, Türkei, Korea (Süd), Bulgarien, Ukraine, Saudi-Arabien und Argentinien vor. Hierbei handelt es sich um folgende Projekte:

- U-Boote bzw. Materialpakete zum Bau von U-Booten
- Munitionsentsorgungsanlagen
- Funksysteme
- Überwachungs- und Ortungssysteme
- Küstenschutzboote
- Hubschrauber.

25. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Mit welchen Staaten wurde seit dem 1. Januar 2006 vertraglich die Überlassung von Wehrmaterial aus Bundeswehrbeständen vereinbart (bitte jeweils unter Nennung des Wehrmaterials, der abgegebenen Stückzahlen und des Kaufpreises)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 18. Juli 2007

Mit nachfolgend aufgeführten Ländern wurde seit dem 1. Januar 2006 vertraglich die Überlassung von Wehrmaterial aus Bundeswehrbeständen vereinbart:

Land	Gegenstand	Menge	Vertragssumme
ARM	Sanitätsmaterial	Paket	Schenkung
BFA	Sanitätsmaterial	Paket	Schenkung
BRA	KPz Leopard 1 A5; BergePz; Sonstiges Mat.	250; 24	7.985.000,00
CHL	Kampfpanzer Leopard 2 A 4; Zubehör; Gewährung von Ausbildung; Mandatierung - Dt. Industrie.	118	31.074.167,00
DAN	Munition MG3	350.400EA	105.120,00
FIN	MLRS- AT2	Paket	4.709.100,00
GRI	Sonderwerkzeugsatz	2 Stück	852,00
GRI	Marineersatzteile	60 Stück	24.270,03
GRI	Relais Servo Unit	5 EA 3 EA	408,42
GRI	Kartuschensätze, Typ CERU, VN: 1377-99-967-0099	50 SE	30.250,00
IRL	FLAK 20mm Schiff	20EA	197.000,00
CAN	Nebelwurfkörper DM 35	3.000	90.150,00
CAN	Munition Cartridge 120 mm x 570 DM 12A2	6500	3.315.000,00
CAN	Munition Cartridge 120 mm x 570 DM 33A2	500	335.000,00
CAN	KPz Leo 2 A 4 als Ersatzteilspender	15	3.750.000,00
CAN	Ersatzteilpaket und Sonderwerkzeuge	Paket	Leihe
CAN	KPz LEOPARD 2A6M und Bergepanzer 3 + Zubehör	Paket	Leihe
LTU	120 mm Mörsermunition	2500 Patronen	87.500,00
MNG	Sanitätsmaterial	div.	Schenkung
NLD	TPz FUCHS	1	275.000,00
NLD	Flatracks; Wechselladepritschen mit Zubehör.	32	75.000,00
NLD	Brunnenbohrgerät	1	460.000,00
NLD	155 mm - Munition	1200	656.500,00
NLD	Lfz Breguet Atlantic	1	37.000,00
NOR	ALADIN	1SE	Leihe
AUT	Elektronische KFz- Prüfgeräte	4	30.000,00
AUT	Güteprüfung EUROFIGHTER	Paket	4.500.000,00
AUT	Hebeträger; Änderungssatz	je 1EA	1.200,00
ESP	HOT 2 - LFK	70	537.320,00
ESP	Verkauf MG		15.600,00
ESP	PATRIOT - Ersatzteile (IFF)	1	150.150,00
SGP	Kpz Leopard 2 + Instandsetzung	66 EA + 34EA	Kaufpreis VS-VERTRAULICH gem. Vetrag

TUN	ET - S-148	div.	455.000,00
TUN	Komponenten S-148	div.	60.000,00
URY	LKW	6 EA	72.000,00
URY	LKw 2 to, UNIMOG	4	54.000,00
URY	Heeresmaterial (LKw, SanMaterial).	diverse	2.525.000,00
URY	PAH BO 105, waffenlos.	6 EA	1.100.000,00
VAE	LKw MAN 15 to; Anhänger 4 to	4; 10	195.000,00

26. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Wie viele Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) wurden seit dem 1. Januar 2006 beantragt und genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten bzw. multinationalen Programmbüros)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 18. Juli 2007

Seit dem 1. Januar 2006 wurden 105 Sammelausfuhrgenehmigungen beantragt und genehmigt:

Erteilte SAGen für Warenlieferungen: 105

davon mit Empfängern aus:

– Australien	13
– Belgien	28
– Chile	1
– Dänemark	14
– Finnland	10
– Frankreich	62
– Griechenland	15
– Großbritannien	72
– Israel	9
– Italien	54
– Japan	2
– Kanada	25
– Malaysia	2
– Niederlande	37

– Norwegen	12
– Österreich	29
– Portugal	7
– Rumänien	2
– Schweden	23
– Schweiz	27
– Spanien	38
– Südafrika	5
– Tschechische Republik	6
– Türkei	15
– Ungarn	2
– USA	58.

27. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie haben sich die jährlichen Ausgaben der Bundesregierung für Post- bzw. Telekommunikationsdienstleistungen in den letzten 5 Jahren geändert, und wie hat sich in dieser Zeit der Anteil des jeweils an die Deutsche Post AG bzw. die Deutsche Telekom AG vergebenen Auftragsvolumens der Bundesregierung (absolute und relative Angaben) verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 16. Juli 2007

Das durchschnittliche Auftragsvolumen der Bundesregierung an die Deutsche Post AG bzw. an die Deutsche Telekom AG beträgt gerundet 35 Prozent bzw. 27 Prozent der Gesamtausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

In der anliegenden Tabelle sind die Volumina der letzten 5 Jahre ausgewiesen.

Ausgaben der einzelnen Haushaltsjahre

Jahr	Postdienstleistungen			Telekommunikationsdienstleistungen		
	Ausgaben	Post	%	Ausgaben	Telekom	%
2002	6.680.073,95 €	2.340.191,47 €	35,03%	14.617.194,15 €	3.580.736,76 €	24,50%
2003	6.517.529,48 €	2.195.333,35 €	33,68%	21.916.973,70 €	5.526.384,51 €	25,22%
2004	6.035.189,47 €	2.114.191,39 €	35,03%	20.705.939,69 €	5.065.828,29 €	24,47%
2005	5.602.084,57 €	2.004.879,16 €	35,79%	19.714.682,90 €	6.062.248,69 €	30,75%
2006	5.421.984,61 €	1.901.630,94 €	35,07%	18.448.722,22 €	5.615.341,73 €	30,44%

Für den Betrieb des IVBB erhielt T-Systems in den Haushaltsjahren

2002: 22 688 456 Euro

2003: 23 753 472 Euro

2004: 24 392 467 Euro

2005: 25 391 949 Euro

2006: 26 338 619 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

28. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Mehrfachversicherung für ALG-I- oder ALG-II-beziehende arbeitslose Nebenerwerbslandwirte zu einer unverhältnismäßig hohen Beitragsbelastung führt und in dieser Form eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von arbeitslosen Nebenerwerbslandwirten, die zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) versichert waren, vorliegt, im Vergleich zu jenen, die zu diesem Zeitpunkt der allgemeinen Krankenversicherung (AKV) angehörten, da letztere nur der Krankenversicherungspflicht als ALG-I- bzw. ALG-II-Empfänger unterliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 18. Juli 2007

Mit Inkrafttreten der wesentlichen Teile des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) am 1. April 2007 wurde im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) ein neuer Pflichtversicherungstatbestand für Personen geschaffen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen. Damit wurde im besonderen Recht der landwirtschaftlichen Krankenversicherung eine Regelung eingeführt, die zuvor bereits in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung bestand.

Der Bezug dieser Sozialleistungen führt dann zu einer Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, wenn für die betreffende Person bereits eine vorherige Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Krankenkasse bestand. Dies trifft lediglich für den Personenkreis der Landwirte zu, die bereits aufgrund ihrer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LKV versichert sind.

Für solche Landwirte ergibt sich somit seit dem 1. April 2007 ggf. ein Nebeneinander der Versicherungspflicht in der LKV als landwirtschaftlicher Unternehmer und als Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Ziel dieser gesetzlichen Änderung war es, eine Gleichbehandlung der Mitglieder der LKV mit den Mitgliedern der allgemeinen Krankenversicherung herbeizuführen, bei denen in gleich gelagerten Situationen schon zuvor eine doppelte Versicherungspflicht bestand und auch noch besteht.

Die Versichertengemeinschaft der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist eine Solidargemeinschaft, bei der jeder Versicherte entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Systems verpflichtet ist. Insofern unterscheidet sich die landwirtschaftliche Krankenversicherung nicht von der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden – wie in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung auch – nach den beitragspflichtigen Einnahmen erhoben.

Da auch das Arbeitslosengeld II, das zusätzlich zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft bezogen wird, eine beitragspflichtige Einnahme der LKV (wie auch der GKV) ist und das Arbeitslosengeld II auch der Existenzsicherung der betreffenden Landwirte dient, ist es ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass alle diese Einnahmen zur Beitragsberechnung für die LKV herangezogen werden. Die zusätzliche Versicherungs- und Beitragspflicht als Arbeitslosengeld-II-Bezieher führt für die betroffenen Landwirte jedoch nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung. Denn der Krankenversicherungsbeitrag als Arbeitslosengeld-II-Bezieher wird von der zuständigen Arbeitsagentur getragen. Auch hieran wird deutlich, dass die Einführung der doppelten Versicherungspflicht auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aus Gleichbehandlungsgründen geboten war. Sonst hätte nämlich die Arbeitsagentur nur bei Mitgliedern einer allgemeinen Krankenkasse Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, bei Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Krankenkasse hingegen nicht.

29. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie groß der Kreis der betroffenen Nebenerwerbslandwirte ist, die seit 1. April 2007 von der oben dargestellten doppelten Beitragspflicht erfasst worden sind, und wie bewertet sie die Forderung nach einer Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 26 Abs. 3 SGB II?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 18. Juli 2007

Nach Angaben der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann davon ausgegangen werden, dass von der eingetretenen Mehrfachversicherung bundesweit rund 700 landwirtschaftliche Unternehmer betroffen sind.

Der Krankenversicherungsbeitrag als Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosengeld-II-Bezieher wird – wie bereits oben ausgeführt – von den Arbeitsagenturen bzw. den Trägern der Grundsicherung getragen. Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer an die LKV sind allerdings bereits nach geltendem Recht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen. Die gezahlten Beiträge werden deshalb bereits vollständig berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

30. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Ist es mit der RECCE-Zusatzausrüstung des Tornado-Flugzeuges möglich, fotografische Aufnahmen im Tiefstflug (ca. 120 m, wie in Heiligendamm geschehen) bei Mindestfluggeschwindigkeiten von ca. 1 000 km/h anzufertigen, die von ihrer Detailaussage und Auswertbarkeit den Überflug rechtfertigen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 16. Juli 2007

Die im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels eingesetzte Aufklärungssensorik des RECCE-Tornados ist für die optische und Infrarotaufklärung aus mittleren bis tiefen Flughöhen geeignet. Alle Sensoren sind im gesamten Geschwindigkeitsbereich des Luftfahrzeuges einsetzbar und liefern eine dem Zweck angemessene Auflösung.

31. Abgeordnete
Petra
Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele Fotos haben die Tornados der Bundeswehr bei ihren Aufklärungsflügen seit ihrem Einsatz in Afghanistan den NATO-Truppen zur Verfügung gestellt (bitte die Anzahl nach Monaten und Regionen auflisten)?

32. Abgeordnete
Petra
Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele Bombardierungen von Zielen haben aufgrund dieser Aufklärungsflüge und gelieferten Fotos stattgefunden, und zu wie vielen Opfern haben diese Bombardierungen geführt (bitte aufschlüsseln nach Zivilisten und so genannten Opposing Militant Forces)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 18. Juli 2007

Aussagen über Anzahl und Inhalt von Fotos, die durch Tornado-Aufklärungsflugzeuge der Bundeswehr bei ihren Aufklärungsflügen während ihres Einsatzes im Rahmen der NATO-geführten Operation ISAF in Afghanistan aufgenommen werden, sind operative Details der Operationsführung und unterliegen der Geheimhaltung.

Die deutschen Tornado-Aufklärungsflugzeuge tragen als eines von vielen unterschiedlichen Aufklärungsmitteln mit ihren Aufklärungsergebnissen zum Gesamtlagebild des Kommandeurs ISAF bei, der als NATO-Befehlshaber dieses Lagebild zur Grundlage seiner Operationsführung macht. Insofern kann grundsätzlich nicht mit ausreichender Bestimmtheit festgestellt werden, welche Aufklärungsmittel für die taktische Operationsplanung/-führung mit welcher Gewichtung herangezogen werden.

33. Abgeordneter
Dr. Rainer
Stinner
(FDP)

Welchen Inhalt hat die schriftliche Information über die Durchführungsbestimmungen im Rahmen von RENEGADE-Einsätzen, durch die laut Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zum Jahresbericht 2006 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/4700, S. 19) „die Verunsicherungen bei dem […] Personal behoben sein“ dürften, vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz festgestellt hat, „Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.“, während der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, öffentlich angekündigt hat: „Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung besteht, würde ich aufgrund übergesetzlichen

Notstandes den Befehl geben, das Flugzeug abzuschießen.“ (BZ, 5. März 2006), und inwiefern wurde gegenüber den Soldatinnen und Soldaten dieser Widerpsruch aufgelöst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 17. Juli 2007

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 übersandte der Inspekteur der Luftwaffe die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen „Gemeinsamen Grundsätze von Bund und Ländern über die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im deutschen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge (RENEGADE-Zusammenarbeitsgrundsätze)“ an seinen nachgeordneten Bereich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Diese Grundsätze entsprechen der geltenden verfassungsrechtlichen Lage. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Möglichkeit, dass eine Situation unter besonderen Voraussetzungen die Berufung auf den übergesetzlichen Notstand ermöglicht und auch erfordert. Insofern wird kein Widerspruch gesehen, der auflösungsbedürftig wäre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

34. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Gesamtkosten des Europäischen Jugendtreffens vom 24. bis 29. Juni 2007 in Berlin (aufgeschlüsselt nach den beteiligten Kooperationspartnern sowie nationalen und europäischen Fördertöpfen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 16. Juli 2007

Als Gesamtkosten für das Europäische Jugendtreffen vom 24. bis 29. Juni 2007 in Berlin wurden laut Finanzierungsplan des mit der Durchführung federführend beauftragten Deutsch-Französischen Jugendwerks 326 000 Euro veranschlagt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 200 000 Euro aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- 50 000 Euro aus EU-Mitteln über die Deutsche Agentur für das EU-Programm „JUGEND IN AKTION“,
- 15 000 Euro aus Mitteln des Auswärtigen Amts und
- 61 000 Euro von Sponsoren.

Als Gesamtkosten für das Abschlussfest im Bundeskanzleramt wurden rund 174 000 Euro veranschlagt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 120 000 Euro aus Mitteln des BPA,
- rund 9 000 Euro aus Mitteln des Bundeskanzleramtes und
- rund 45 000 Euro von Sponsoren.

Die genauen Kosten werden erst bei der Endabrechnung feststehen.

Bezüglich der Einzelheiten des Sponsorings wird auf den Sponsoringbericht der Bundesregierung verwiesen, der entsprechend einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre veröffentlicht werden muss.

35. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nach welchen Kriterien und Verfahren wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Europäischen Jugendtreffens ausgewählt, und in welcher Weise wurden nationale und internationale Jugendverbände an der Auswahl beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 16. Juli 2007

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Europäischen Jugendtreffen war die Bewerbung mit einem künstlerischen Projekt zum Thema „Unterwegs in Europa: Chancen für junge Menschen, in Europa zu lernen, zu arbeiten und zu leben“.

Angesprochen wurden junge Leute im Alter von 18 bis 25 Jahren. Die deutschen Botschaften in den EU-Mitgliedstaaten haben das Europäische Jugendtreffen ausgeschrieben und unter den Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen. Dabei wurden die nationalen Agenturen des europäischen Förderprogramms „Jugend“ einbezogen.

Aus jedem Land wurden bis zu 5 künstlerische Projekte an die Projektleitung in Deutschland empfohlen. Auswahlkriterien waren neben der künstlerischen Vielfalt die soziale Mischung des Teilnehmerkreises und gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch oder Französisch.

Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden über die Jugendverbände und Partner des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) und der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) rekrutiert, die im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit und insbesondere der kulturellen Jugendbildung tätig sind.

In der Folge wurde ein künstlerischer Beirat berufen, der sich aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche zusammensetzte, in denen die jungen Erwachsenen Projekte einreichen konnten (Musik, Tanz,

Foto, Film, neue Medien, Theater, bildende Künste, Wort). Er gab der Jury, die letztendlich die Auswahl traf, Empfehlungen. Die Jury setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Steuerungsgruppe, die das Treffen vorbereitete, zusammen – dem DFJW, dem DPJW, dem IJAB, einem Berliner Träger der kulturellen Jugendarbeit, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – sowie Jugendlichen, die derzeit in Berlin ihren Freiwilligendienst ableisten.

Insgesamt waren nationale und internationale Jugendverbände bzw. ihre Mitglieder von der Vorauswahl der Botschaften bis hin zur Ausgestaltung des Abschlussfests im Park des Bundeskanzleramtes eingebunden.

36. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann und wie werden bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendreports des Nationalen Aktionsplans (NAP) Jugendverbände und -initiativen beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 17. Juli 2007

Sowohl für die Erstellung als auch bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 bis 2010“ ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein fest verankertes Strukturelement.

Nachdem der NAP im Februar 2005 verabschiedet wurde, fand von August 2005 bis Januar 2006 eine zweite Phase der Kinder- und Jugendbeteiligung im NAP statt. Die Ergebnisse sind zusammengefasst im Kinder- und Jugendreport zum NAP, der mir im Frühjahr 2006 übergeben wurde. Der Report enthält neben Anregungen für die Weiterentwicklung des NAP vielfältige Praxisbeispiele zur Umsetzung in regionalen Kontexten durch engagierte Kinder und Jugendliche.

Das Thema „Freiräume schaffen“ soll entsprechend der Anregung des Reports im weiteren Umsetzungsprozess besondere Berücksichtigung finden.

Ein Projekt zur Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Umsetzung des NAP ist noch in diesem Jahr mit zwei Projektpartnern geplant, dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und der Servicestelle Jugendbeteiligung (SJB). Über diese beiden Partner werden sowohl die Jugendlichen eingebunden, die in Jugendverbänden organisiert sind, als auch diejenigen, die eher andere Formen der Beteiligung suchen.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Initiierung und Unterstützung regionaler Projekte mit dem Ziel, die Umsetzung des NAP durch konkrete Aktivitäten vor Ort zu fördern. Die Ergebnisse und Anregungen aus dem Kinder- und Jugendreport sollen in diesen Beteiligungsprozess einfließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

37. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage erfolgte die Ablehnung der medizinischen Verwendung eines Cannabisextrakts der niederländischen Firma B. durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wegen eines bis zu 5 Prozent schwankenden THC-Gehaltes, obwohl diese Schwankungsbreite bei einem anderen Cannabisextrakt akzeptiert wird und obwohl die individuelle Dosierung ohnehin für den einzelnen Patienten festgelegt werden muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 17. Juli 2007

Beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurde bislang kein Zulassungsantrag mit einer Cannabiszubereitung als Wirkstoff eingereicht bzw. bearbeitet. Es erfolgte auch kein Beratungsgespräch der zuständigen Fachabteilung des BfArM mit der in der Frage erwähnten niederländischen Firma B.

Aus medizinischer und pharmazeutischer Sicht ist, insbesondere zur Vermeidung einer Unter- oder Überdosierung, die Verwendung von standardisierten Cannabisextrakten vorzuziehen. Zurzeit beschäftigen sich zwei pharmazeutische Hersteller auf Bitten des BfArM mit der galenischen Entwicklung von auf Δ9-THC standardisierten Cannabisextrakten.

38. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2005 zur Auslegung des § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) (öffentliches Interesse) die unterschiedlichen Anforderungen an die Aufbewahrung einer Dronabinol-Lösung einerseits und standardisierter Cannabisextrakte andererseits, obwohl die pharmakologische Wirkung und der Wirkstoffgehalt nahezu identisch sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 17. Juli 2007

Aufgrund der vom BfArM gemäß § 15 BtMG erlassenen Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 BtMG hat jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen eine unbefugte Entnahme zu sichern. Diese Anforderungen gelten für Dronabinol-Lösungen

ebenso wie für standardisierte Cannabisextrakte. Bei kleineren Vorratsmengen, die höchstens dem voraussichtlich benötigten Monatsbedarf entsprechen, ist eine Sicherung gemäß den Richtlinien des BfArM entbehrlich. Diese Menge ist durch Einschließen so zu sichern, dass eine schnelle Entwendung wesentlich erschwert wird.

39. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Fortführung der Förderung aus Haushaltsmitteln des Bundes für die Modellprojekte „HaLT – Alkoholvergiftete Kinder und Jugendliche“, und wenn nein, auf welche andere Weise sollen diese Modellprojekte nach 2007 finanziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 17. Juli 2007

Modellprojekte sind Instrumente, die zur Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben beitragen und einen exemplarischen Erkenntnisgewinn ermöglichen. Modelle arbeiten stets mit bestimmten Fragestellungen, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu beantworten sind. Daraus ergibt sich, dass Modellvorhaben und die Finanzierung von Modellen durch den Bund immer zeitlich befristet sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat für die Förderung des Bundesmodellprojekts „HaLT – Alkoholvergiftete Kinder und Jugendliche“ seit 2003 bereits ca. 2,3 Mio. Euro aufgewendet. Für die Finanzierung der 11 Standorte in 9 Ländern wurden jeweils 60 Prozent der Ausgaben mit Haushaltsmitteln des Bundes bestritten.

Die bundesseitige Standortfinanzierung läuft Ende des Jahres endgültig aus. Wegen der guten Ergebnisse des HaLT-Konzeptes an den Standorten wird aber bereits seit Januar 2007 bis Ende Juni 2008 ein „Transferprojekt HaLT“ ausschließlich aus Bundesmitteln gefördert, um diesen wirksamen, spezifischen Präventionsansatz schnell und möglichst bundesweit an vielen neuen Standorten zu implementieren. Im Transfervorhaben werden die praxiserprobten und bewährten Konzepte, Methoden und Materialien allen interessierten Einrichtungen in Seminaren nahegebracht.

Für die Weiterfinanzierung der 11 HaLT-Standorte in den 9 Ländern wird derzeit unter intensiver Beteiligung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung versucht, ein neues Finanzierungskonzept zu erarbeiten. Ziel ist dabei, die Standorte nach der maßgeblich vom Bund finanzierten Aufbau-/Modellphase finanziell so zu stellen, dass dort nachhaltig und möglichst ohne zeitliche Unterbrechung das HaLT-Angebot auch nach Auslaufen der Bundesförderung weiter vorgehalten werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

40. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse wie der Studie des Instituts für Arbeitsphysiologie der Universität Dortmund eine Überprüfung ihrer Position zum sog. Schienenbonus, der der Bahn einen um 5 dB(A) höheren Lärm erlaubt als anderen Verkehrsträgern, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass neue Erkenntnisse über die durch Schienenlärm herbeigeführten Schlafstörungen bei der Planfeststellung von Bahnstrecken unabhängig von einer Neuregelung des sog. Schienenbonus zu berücksichtigen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. Juli 2007

Die Begründung des Schienenbonus ergibt sich aus wissenschaftlich breit angelegten Studien zur Belästigung durch Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm. Die Studien zur Lärmbelästigung aus dem Jahr 1983 sind durch ein interdisziplinäres Forschungsprojekt vom August 2001 bestätigt worden. Danach ist bei gleicher mittlerer Schallbelastung Schienenverkehrslärm weniger belästigend als Straßenverkehrslärm.

In der angesprochenen Studie des Instituts für Arbeitsphysiologie der Universität Dortmund wurde im Schlaflabor der Einfluss von Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm bei 24 Testpersonen untersucht. Die Studie hat unterschiedliche Einflüsse bestimmter Lärmbelastungen auf die subjektiv empfundene Schlafqualität einerseits und auf messbare körperliche Reaktionen während der Schlafphasen andererseits ermittelt.

Die Bundesregierung ist gegenüber aktuellen Erkenntnissen zur Bewertung bzw. zur Überprüfung des Schienenbonus aufgeschlossen. Die Studie des Instituts für Arbeitsphysiologie der Universität Dortmund kann in diesem Prozess jedoch nur ein Baustein sein. Insbesondere auch vor dem Hintergrund eigener Schlussfolgerungen – Zitat: „Nichtsdestoweniger, trotz der hier präsentierten klaren Ergebnisse, ist es sicherlich verfrüht, eine Modifizierung oder eine Abschaffung des Bonus während der Nachtzeit zu empfehlen. Solche weitreichenden Entscheidungen erfordern die Bestätigung auf der Basis diverser realitätsnäherer Szenarios im Labor und im Feld“ (Barbara Griefahn, Anke Marks, Sibylle Robens, Noise emitted from road, rail and air traffic and their effects on sleep, Journal of Sound and Vibration 295 (2006) 129–140; Barbara Griefahn, Anke Marks, Mathias Basner, Assessment of Environmental Noise. The Validity of the Railway Bonus for Day- and Nighttime, Europäische Akademie Bad Neuenahr-Ahrweiler, Newsletter 64 (August 2006) 1–3, hier: Seite 3) – kann die Studie allein nicht zum Anlass genommen werden, den Schienenbonus infrage zu stellen.

Im Forschungsprojekt „Bell“ des Umweltbundesamtes (UBA) wird die Belästigungswirkung von Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm untersucht. Aufgrund dieser Untersuchungen können sich weitere Anhaltspunkte für die Frage nach dem Schienenbonus ergeben. Die Untersuchungen dauern noch an. Mit einem Abschlussbericht ist Ende 2007 zu rechnen. Zudem wird im Bereich der Deutsch-Französischen Kooperation in der Verkehrsforschung (DeuFraKo) das Schlafverhalten unter Berücksichtigung von realen Lärmcharakteristiken bei bestehenden Eisenbahnstrecken untersucht. Die Untersuchungen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert.

Neue Erkenntnisse aus Untersuchungen, die eine Neubewertung des Schienenbonus erfordern würden, wären gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch eine Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu berücksichtigen. Bis zu einer solchen Änderung sind die zuständigen Behörden an das geltende Verordnungsrecht gebunden.

41. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Handelt es sich bei den für den Bau der Autobahn 14 zwischen Magdeburg und Schwerin vorgesehenen 327 Mio. Euro EFRE-Mitteln um Gelder, die eigentlich den Bundesländern zustehen, und wann wird voraussichtlich der Projektantrag gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 16. Juli 2007

Nein. Bei den vorgesehenen EU-Mitteln handelt es sich um Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Operationelle Programm Verkehr EFRE Bund 2007–2013. Dieses dient der Förderung von Infrastrukturinvestitionen im Bereich der Bundesverkehrswege. Die Autobahn 14 Magdeburg–Wittenberge–Schwerin ist eines der Projekte, die von den Ländern für eine Förderung aus diesem Programm vorgeschlagen wurden. Der Europäischen Kommission soll dazu im Jahr 2008 ein Großprojektantrag vorgelegt werden.

42. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Planungsabschnitte wird die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH übernehmen, und auf welchen finanziellen Gesamtumfang belaufen sich die Aufträge für die DEGES?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 16. Juli 2007

Der DEGES sollen folgende Planungsabschnitte übertragen werden:

– Von Sachsen-Anhalt:
  Planung sowie Baudurchführung (Bauvorbereitung und -überwachung) des Streckenabschnittes Dahlenwarsleben–Wolmirstedt und

Baudurchführung des Abschnittes Osterburg (L 13)–Elbebrücke Wittenberge.

– Von Brandenburg:
Planung sowie Baudurchführung eines noch festzulegenden Streckenabschnittes einschließlich der Elbebrücke Wittenberge.

Der finanzielle Gesamtumfang der Aufträge für die DEGES lässt sich aufgrund des noch festzulegenden Projektzuschnittes noch nicht abschließend benennen.

43. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Umfang hat das Fernleitungsnetz der DB Energie GmbH, und wie hoch ist der Marktwert des Fernleitungsnetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 16. Juli 2007

Die Frage betrifft Sachverhalte, die in die unternehmerische Zuständigkeit der Deutsche Bahn AG bzw. deren Tochter DB Energie GmbH fallen. Sie kann deshalb vor dem Hintergrund der Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 (Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache 13/6149) von der Bundesregierung nicht beantwortet werden.

44. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Restriktionen durch die bereits 1980 planfestgestellte Alleenspange zwischen der Autobahn 66 und der Autobahn 661 unterliegt die Aufstellung des direkt an die geplante Trasse der Alleenspange angrenzenden Bebauungsplans Nr. 858 der Stadt Frankfurt am Main, und inwieweit hält die Bundesregierung am Bau der Alleenspange fest?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 16. Juli 2007

Da die mit dem Bebauungsplan Nr. 858 vorgesehene Baugebietsausweisung südlich außerhalb der Flächen der Alleenspange liegt, gibt es keine Restriktionen, weder bei der Lage noch bei der Fläche oder bei der vorgesehenen Bebauung.

Die Stadt Frankfurt am Main kann allerdings gegenüber dem Baulastträger der planfestgestellten Alleenspange keine Forderungen nach Lärmschutz stellen.

Mit der Aufnahme des Projektes „A 66 AS Miquelallee–AD Frankfurt/Seckbach“ (Alleenspange) in den Bedarfsplan 2004 hat der Gesetzgeber dessen Bedarf bestätigt. Damit ist das Projekt für die Bundesregierung verbindlich.

45. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie sich die 1999 eingeführte sog. Tonnagesteuer, die auf Antrag eine pauschalisierte Gewinnberechnung bei der internationalen Seeschifffahrt ermöglicht, auf die Stärkung des Schifffahrtsstandortes Deutschland ausgewirkt hat?

46. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang diese Tonnagesteuer im Bereich der Seeschifffahrt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geführt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 16. Juli 2007

Die Fragen 45 und 46 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tonnagesteuer wurde 1999 mit dem Ziel eingeführt, den Schifffahrtsstandort Deutschland zu erhalten und zu stärken. Die Inanspruchnahme der Tonnagebesteuerung ist nicht an das Führen der deutschen Flagge gebunden. Sie ist allerdings ein wesentliches Element des von der Bundesregierung verabschiedeten schifffahrtspolitischen Konzepts, mit dem die wirtschaftlichen Nachteile für die deutsche Handelsflotte im internationalen Verkehr gemindert werden.

Die Tonnagesteuer hat sich positiv auf den Beschäftigungstrend sowie auf die Entwicklung der deutschen Handelsflotte ausgewirkt.

Die Anzahl der in deutschen Registern eingetragenen Handelsschiffe ist seit 1999 gegenüber 2006 um 1 283 Schiffseinheiten angestiegen, was einem Zuwachs von rund 86 Prozent entspricht. Die Tonnage hat in demselben Zeitraum um 39,7 Mio. BRZ zugenommen, was einem Wachstum von rund 306 Prozent entspricht. Der bis 1999 andauernde Trend, deutsche Handelsschiffe in fremde Register einzutragen und von anderen Schifffahrtsstandorten zu betreiben, wurde umgekehrt. Dies hat sowohl unmittelbare als auch mittelbare positive Auswirkungen auf den Schifffahrtsstandort Deutschland.

Eine Trendwende bei der Entwicklung der Beschäftigung von deutschen und EU-Seeleuten konnte durch die letzten Nationalen Maritimen Konferenzen erreicht werden, auf denen sich die Reeder – im Gegenzug unter anderem zu einer Erhöhung der Finanzbeiträge (Ziel: Senkung der Lohnzusatzkosten) an unter deutscher Flagge fahrende Schiffe (Lübeck 2003) – zu erheblichen Rückflaggungen verpflichtet haben. Auf der 5. Nationalen Maritimen Konferenz Ende 2006 haben sich die deutschen Reeder verpflichtet, den Schiffsbestand unter deutscher Flagge bis Ende 2008 auf 500 zu erhöhen und in Aussicht gestellt, bei gleichen wirtschaftlichen Verhätnissen, diesen Bestand bis 2009/2010 auf 600 zu erhöhen. Dabei handelt es sich um den so genannten Monitoringbestand, der 2003 auf der 3. Nationalen Maritimen Konferenz mit 300 definiert wurde und zurzeit ca. 400 Schiffe unter deutscher Flagge in der internationalen Fahrt aufweist.

Beim Bordpersonal ist mit inzwischen über 8 300 Seeleuten (Stand Ende 2006) eine positive Entwicklung festzustellen. Durch den Aufwuchs von über 10 Prozent stößt der Arbeitsmarkt für deutsche Seeleute mittlerweile an seine Kapazitätsgrenzen. Die Nachfrage nach gut ausgebildeten Seeleuten hat in den letzten Jahren zu einem Anstieg der Ausbildungsverhältnisse für seemännische Berufe geführt (Anzahl der Auszubildenden Stand Ende 2006: 915) und vielen jungen Menschen eine neue Berufsperspektive eröffnet.

Unmittelbar vom Wachstum der Handelsflotte beeinflusst ist die Anzahl der Landbeschäftigten. Sie ist (laut Statistik der See-Berufsgenossenschaft) – allein bei den Reedereien und Maklerunternehmen – von 1999 mit ca. 15 900 bis Ende 2006 auf knapp 21 000 Beschäftigte um mehr als 5 000 angestiegen. In diese Betrachtung sind entsprechende Arbeitsplätze in anderen Bereichen der Schifffahrtsbranche, wie beispielsweise beim Germanischen Lloyd, noch nicht mit einbezogen. Allein in diesem mittelständischen Unternehmen, das weltweit rund 3 200 Mitarbeiter beschäftigt, wurden seit Einführung der Tonnagesteuer 600 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Durch die wachsenden Schifffahrtsaktivitäten werden auch Beschäftigungswirkungen in anderen Branchen/Bereichen des maritimen Clusters hervorgerufen. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführte Untersuchung aus dem Jahr 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass im Durchschnitt bezogen auf ein Schiff, dass von Deutschland aus bereedert wird, ca. 6 zusätzliche Arbeitsplätze in der martimen Wirtschaft entstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

47. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welchen physikalischen Gesetzmäßigkeiten beruht die Aussage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, bei seiner Pressekonferenz vom 5. Juli 2007 zum Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, dass ein höherer Anteil erneuerbarer Energien als 27 Prozent im Jahr 2020 im Stromsektor physikalisch nicht möglich sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 17. Juli 2007

Bundesminister Sigmar Gabriel hat in dieser Pressekonferenz ausgeführt, dass nach dem Entwurf des EEG-Erfahrungsberichts durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) das Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich im Jahr 2020 von bisher mindestens 20 Prozent auf zukünftig mindestens 27 Prozent angehoben werden soll. Die in der Frage angesprochene Reaktion bezog sich auf die Frage eines Journalisten nach

einer Ausdehnung auf „weit über 27 Prozent“. Bundesminister Sigmar Gabirel wies in seiner Antwort darauf hin, dass es Anlass zur Freude gebe, wenn ein Ernuerbaren-Anteil von 30 Prozent am Strom bis 2020 erreicht würde.

48. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung in Analogie zur geplanten Verordnung für den nachhaltigen Anbau von Bioenergieträgern, die sich auf ein Zertifizierungssystem stützen soll, vergleichbare Verordnungen für die nachhaltige Gewinnung von Uran, den nachhaltigen Abbau von Kohle sowie die nachhaltige Förderung von Erdöl und Erdgas, und falls nein, wieso nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 17. Juli 2007

Ziel der Verordnung für nachhaltige Biokraftstoffe ist es, Anforderungen bezüglich eines nachhaltigen Anbaus, des Schutzes von Lebensräumen und der Verminderung von Treibhausgasen für die Anrechnung von Biokraftstoffen zur Erfüllung der Biokraftstoffquote sowie für Steuerbegünstigungen für den darüber hinausgehenden Einsatz von Biokraftstoffen zu formulieren. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen und Nachweisverfahren der Verordnung können voraussichtlich auch auf das EEG und EEWärmeG übertragen werden.

Es werden also Voraussetzungen für staatliche Förderinstrumente formuliert, mit denen durch geeignete Rahmensetzungen frühzeitig ein umweltverträglicher Ausbau von Bioenergieträgern gewährleistet werden soll. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, vergleichbare Verordnungen für die nachhaltige Gewinnung von Uran und fossilen Brennstoffen zu formulieren, da es hier keine umweltpolitisch motivierte staatliche Förderung gibt. Während es bei Bioenergie um einen umweltverträglichen Ausbau geht, werden der Verbrauch und die dadurch bedingten Umweltauswirkungen von fossilen Energieträgern und Uran aufgrund der Klima- und Energiepolitik der Bundesregierung zurückgehen.

49. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind die in der Regierungserklärung vom 26. April 2007 genannten Ziele für die Anteile erneuerbarer Energien in Deutschland für 2020 in Höhe von 16 Prozent gesamtprimärenergetisch, 27 Prozent für den Stromsektor, 14 Prozent für den Wärmesektor und 17 Prozent für den Verkehrssektor die offiziellen Ziele der Bundesregierung, und falls nein, welche Ziele verfolgt die Bundesregierung abweichend von dieser Regierungserklärung für erneuerbare Energien im Jahr 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 17. Juli 2007

Die bisherigen Ziele der Bundesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien für das Jahr 2020 lagen bei mindestens 10 Prozent (Anteil am gesamten Primärenergieverbrauch; berechnet nach der Wirkungsgradmethode) bzw. mindestens 20 Prozent (Anteil an der Stromversorgung). Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates vom März 2007 (20 Prozent der erneuerbaren Energien an der gesamten Energieversorgung der EU) unter Vorsitz der Bundeskanzlerin steht fest, dass diese Mindestziele deutlich übertroffen werden müssen, damit Deutschland seinen Beitrag zur gesamteuropäischen CO_2-Vermeidung erbringen kann. Hierbei orientiert sich die Bundesregierung, wie zuletzt von der Bundeskanzlerin als Ergebnis des Energiegipfels betont, am Ziel einer 40-Prozent-CO_2-Reduktion bis zum Jahr 2020.

Die in der Regierungserklärung genannten Einzelziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2020 werden in den nächsten Monaten regierungsintern weiter beraten werden. Wissenschaftliche Studien für die Bundesregierung zeigen, dass sie erreichbar sein können.

Weitere Konkretisierungen wird die Bundesregierung im Zuge der anlaufenden Beratungen auf europäischer Ebene zur nationalen Umsetzung des vom Europäischen Rat beschlossenen EE-Ausbauziels von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 vornehmen.

50. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)

Warum erklärt die Bundesregierung auf meine Anfrage vom 16. Juni 2007, dass eine Prognose zu den nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu zahlenden Vergütungen und den hieraus resultierenden Kosten bis zum Jahr 2020 derzeit nicht möglich ist, obwohl auf der Internetseite des BMU (unter www.bmu.de/erneuerbare Energien/downloads/doc/39631.php) Prognosen bis zum Jahr 2030 aufgesetzt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 18. Juli 2007

Die zitierte Kostenabschätzung bis 2020 und 2030, die sich auf wissenschaftliche Berechnungen stützt, ist Teil des BMU-Entwurfs zum EEG-Erfahrungsbericht. Dieser wird derzeit ressortabgestimmt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, hatte am 5. Juli 2007 eine Kurzfassung öffentlich präsentiert, die zeitgleich ins Internet eingestellt wurde. Am gleichen Tag wurde auch die Ressortabstimmung eingeleitet. Zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage waren die für die Abschätzung erforderlichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

51. Abgeordnete
Priska Hinz (Herborn)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird das Projekt „Erprobung von Weiterbildungstests" bei der STIFTUNG WARENTEST über das Ende des Jahres 2007 hinaus fortgeführt bzw. auf eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage gestellt, und welche Veränderungen könnten sich dabei ergeben, insbesondere hinsichtlich der geplanten obligatorischen Beratung im Rahmen der Vorschläge zum Bildungssparen der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen vom 17. Juli 2007

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2008 enthält den Vorschlag, die von der STIFTUNG WARENTEST bislang auf der Basis eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts durchgeführten Weiterbildungstests nach 2007 auf einer unbefristeten Grundlage fortzuführen. Dies gilt unabhängig von der Absicht, ein staatlich gefördertes Weiterbildungssparen einzuführen.

Berlin, den 20. Juli 2007

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333